

## REGIERUNGSRAT

14. Januar 2026

25.322

**Postulat Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden (Sprecher), Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, Adrian Bircher, GLP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 4. November 2025 betreffend Lehrstellennachweis LENA Aufschaltung von Lehrstellen; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

### Vorbemerkungen

Der kantonale Lehrstellennachweis LENA umfasst mit zwei unterschiedlichen Suchfunktionen sowohl Schnupperlehrstellen als auch offene Lehrstellen. Die Lehrbetriebe sind selbst für Mutationen der Lehrstellen zuständig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben kann der Kanton keine Gewähr übernehmen.

Im kantonalen LENA-System ist bei allen Betrieben, welche Lehrstellen ausschreiben, standardmässig hinterlegt, dass auch Schnupperlehren angeboten werden. Damit wird eine Realität abgebildet, die für den Berufswahlprozess zentral ist.

Einige Betriebe bieten regelmässig Schnupperlehren an, verfügen jedoch nicht in jedem Jahrgang über eine offene Lehrstelle. Dies betrifft insbesondere kleinere Betriebe, die nicht mehrere Lernende gleichzeitig ausbilden können. Entsprechend ist ihre Sichtbarkeit auf LENA nicht an ein aktuelles Lehrstellenangebot gebunden, sondern spiegelt ihre grundsätzliche Bereitschaft wider, Jugendlichen Einblicke in den Beruf zu ermöglichen. Für den Berufswahlprozess ist es zentral, dass Jugendliche während der gesamten Oberstufe – und von Beginn des Berufswahlprozesses an – die Möglichkeit haben, Betriebe kennenzulernen, deren Berufe und Tätigkeiten zu erkunden und Einblick in verschiedene Branchen zu erhalten, ohne dass bereits eine Lehrstelle ausgeschrieben sein muss.

Im Rahmen des Berufswahlprozesses kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen Berufserkundungs-Schnuppern und Bewerbungs-Schnuppern. Die klare fachliche Unterscheidung dieser beiden Formen des Schnupperns dient der Einordnung des Berufswahlprozesses<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch den [Berufswahlfahrplan für Jugendliche und Eltern](#) von ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf

#### Berufserkundungs-Schnuppern (Orientierung):

- Ziel: Erkundung eines Berufs oder einer Branche
- Zeitpunkt: meist im 8. Schuljahr beziehungsweise rund zwei Jahre vor Lehrbeginn
- Fokus: Tätigkeiten, Arbeitsumfeld, persönliche Eignung
- Haltung: offen, noch ohne Absicht, diese Lehre zwingend anzustreben
- Nutzen: frühzeitige Orientierung, Abgleich zwischen Interessen und Anforderungen

#### Bewerbungs-Schnuppern (Selektion):

- Ziel: Abklärung der Eignung für eine spezifische Lehrstelle
- Zeitpunkt: erst nach Ausschreibung ab 1. August vor Lehrbeginn
- Teil des Rekrutierungsprozesses für eine konkret ausgeschriebene Lehrstelle
- Haltung: klare Absicht, im entsprechenden Betrieb die Lehre anzutreten

Diese Differenzierung zeigt, dass ein frühes Berufserkundungs-Schnuppern nicht davon abhängig ist, dass eine Lehrstelle bereits ausgeschrieben ist. Berufserkundungs-Schnuppern und Bewerbungs-Schnuppern dienen zwei unterschiedlichen Phasen und Zwecken im Berufswahlprozess.

### **Begründung der Ablehnung**

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob Lehrstellen zwei Jahre vor Lehrbeginn aufgeschaltet werden könnten und ob hierzu das nationale Commitment zu Berufswahlprozess und Lehrstellenbesetzung der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) anzupassen oder zu kündigen wäre. Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme aus folgenden Gründen als nicht zielführend:

- Das Postulat geht davon aus, dass Jugendliche bereits zwei Jahre vor Lehrbeginn auf der Suche nach Schnupperlehren auf jene Betriebe angewiesen seien, die gleichzeitig eine konkrete Lehrstelle ausgeschrieben haben. Diese direkte Kopplung besteht in der Praxis jedoch nicht, da viele Betriebe Schnupperlehren unabhängig davon anbieten, in welchen Jahren sie tatsächlich Lernende aufnehmen.
- Die Analyse der aktuellen LENA-Systematik zeigt, dass Jugendliche unabhängig vom Zeitpunkt der Lehrstellenausschreibung breite Schnuppermöglichkeiten vorfinden, so dass die im Postulat angesprochene Problematik in dieser Form nicht flächendeckend besteht.
- Die Forderung, Lehrstellen zwei Jahre vor Lehrbeginn auszuschreiben, steht im Widerspruch zu den fachlichen Grundlagen des Berufswahlprozesses sowie zu den national koordinierten Vorgaben:
  - Schutz des Berufswahlprozesses: Der Berufswahlprozess verläuft in klaren Etappen (1. Orientierung und Erkundung; 2. Fokussierung auf mehrere Wunschberufe; 3. Bewerbung auf konkrete Lehrstellen). Eine vorzeitige Ausschreibung würde diese zeitliche Struktur durchbrechen und Jugendliche zu einer frühzeitigen Festlegung drängen – bevor wichtige Orientierungsinstrumente wie der Leistungstest in der 2. Oberstufe (Check S2) oder schulische Standortgespräche stattfinden konnten.
  - Verhinderung eines Rekrutierungswettlaufs: Das schweizweit gültige Commitment wurde unter anderem deshalb geschaffen, weil es zuvor Tendenzen gab, immer früher zu rekrutieren. Die Verbundpartner halten deshalb gemeinsam fest, dass die solidarische Beachtung des Berufswahlfahrplans einem Wettlauf um frühe Vertragsabschlüsse und damit der Gefahr von Lehrvertragsabbrüchen entgegenwirkt. Eine Vorverlagerung würde diese Schutzwirkung aushebeln.
  - Risiken für Jugendliche: Ein früher Rekrutierungsdruck führt nachweislich zu verfrühten Entscheidungen und einem Leistungsabfall in der Volksschule, was in der Konsequenz zu

vermehrten Lehrvertragsauflösungen führt. Überdies werden leistungsschwächere Lernende benachteiligt und der Check S2 als Selektions- und Förderinstrument wird entwertet.

- National abgestimmte Vorgaben: Die Verbundpartner definieren im Commitment einen klaren zeitlichen Rahmen:
  - Offene Lehrstellen werden frühestens im August des Jahrs vor Lehrbeginn zur Bewerbung ausgeschrieben.
  - Lehrverträge werden frühestens ein Jahr vor Lehrbeginn abgeschlossen.
  - Lehrverträge werden frühestens im September des Jahrs vor Lehrbeginn genehmigt.

Diese Vorgaben sind gemeinsam von Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, dem Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz sowie privaten Lehrstellenportalen beschlossen worden und werden somit breit getragen.

Das Postulat fordert den Regierungsrat weiter auf zu prüfen, ob besetzte Lehrstellen automatisch aus LENA gelöscht werden könnten. Der Regierungsrat erachtet auch diese Massnahme als nicht praktikabel:

- Der Kanton kennt die interne Planung der Betriebe nicht: Verschiedene Szenarien – beispielsweise Rückzüge, Anzahl zu besetzende Lehrstellen, interne Prioritäten – können von der Datenlogik nicht zuverlässig erkannt werden. Somit wären fehlerhafte automatische Löschungen wahrscheinlich, das heisst das System könnte Lehrstellen entfernen, die aus Sicht des Betriebs weiterhin bestehen.
- Betriebe tragen die Verantwortung für ihre Lehrstellen: In LENA ist die Pflege der Daten durch die Betriebe vorgesehen. Sie werden während dem Lehrvertragseinreichungsprozess zweimal schriftlich darauf hingewiesen, vollständig besetzte Lehrstellen in LENA zu deaktivieren.
- Rechtliche Verantwortung und Datenhoheit: Der Kanton darf keine verbindlichen Entscheidungen über interne Ausbildungsplanungen von Betrieben treffen.
- Bevorstehende Ablösung von LENA im Jahr 2026: Grössere technische Anpassungen wären wirtschaftlich nicht sinnvoll, da das kantonale LENA voraussichtlich 2026 durch eine nationale Lösung auf [berufsberatung.ch](https://berufsberatung.ch) abgelöst wird. Der Kanton Aargau ist in die Ausarbeitung zeitgemässer Funktionalitäten eingebunden, die Projektleitung und Realisation läuft über das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB).

In Anbetracht dieser Feststellungen sollen nach Ansicht des Regierungsrats die Vorgaben gemäss dem nationalen Commitment zu Berufswahlprozess und Lehrstellenbesetzung konsequent weitergeführt und die Verantwortung für die Pflege der LENA-Daten bei den Betrieben belassen werden.

### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Prüfung des Treffens einer Massnahme (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 943.–.

### **Regierungsrat Aargau**